



Referendum

BWIS

Stellungnahme des EDÖB betreffend Gesichtserkennung und Sport

Die Stellungnahme des EDÖB betrifft nur die beiden Teilaspekte des Projekts «Sicherheit im Sport», die anlässlich der Sitzung vom 8. September 2008 von den verantwortlichen Personen vorgestellt und mit dem EDÖB diskutiert wurden. Dabei handelt es sich einerseits um den Einsatz von Biometrie resp. von Gesichtserkennungsgeräten bei den Eingängen eines Stadions (vgl. Ziff. I) und andererseits um die Frage der Verknüpfung von Videoaufnahmen in den Stadien und Biometrie resp. Gesichtserkennung (vgl. Ziff. II). Zu den anderen Punkten des Pilotprojekts, wie beispielsweise zur Frage der Gesichtserkennung an öffentlichen Orten, nimmt der EDÖB nicht Stellung, da das Vorhaben hier noch zu wenig konkretisiert ist und mehr Ideen und Denkanstösse enthält. Dort werden sich noch ganz andere, viel heiklere Datenschutzprobleme (auch auf kantonaler Ebene), die noch abgeklärt werden müssen, stellen.

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), anwendbar ist, wenn Personendaten von privaten Personen (private Stadionbetreiber) oder Bundesorganen (Bundesamt für Polizei, fedpol) bearbeitet werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSG). Werden Daten durch kantonale Organe (z.B. Kantonspolizei, Stadtpolizei) bearbeitet, finden die kantonalen Datenschutzgesetze Anwendung, und für die datenschutzrechtliche Beurteilung ist der jeweilige kantonale (resp. städtische) Datenschutzbeauftragte zuständig.

Folglich kann der EDÖB einzig zur Datenbearbeitung durch private Personen und Bundesorgane Stellung nehmen. Zur Beurteilung der Datenbearbeitung durch kantonale Organe, insbesondere die Kantonspolizei, wird auf die entsprechenden kantonalen Datenschutzbeauftragten verwiesen.

Generell gilt, dass die allgemeinen Datenschutzgrundsätze der Art. 4 ff. DSG (Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, usw.) zu beachten sind. Sodann brauchen private Personen für die Bearbeitung von Personendaten einen Rechtfertigungsgrund, nämlich die Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz (Art. 13 DSG). Bundesorgane ihrerseits dürfen dann Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 17 ff. DSG).

I. Einsatz von Biometrie resp. von Gesichtserkennungsgeräten bei den Eingängen eines Stadions

Gemäss den Angaben der Verantwortlichen sollen beim Pilotprojekt folgende Rahmenbedingungen gelten:

Ziel ist es, Gewalt zu verhindern, indem möglichst viele Personen mit Stadionverbot oder einer anderen Massnahme nach Art. 24a ff. BWIS erkannt und am Eintritt ins Stadion gehindert werden.

Bei den eingesetzten Gesichtserkennungsinstallationen handelt es sich um semi-mobile Geräte, die an einzelnen Eingängen eines Stadions aufgestellt werden sollen, ohne dass die Zuschauer zum Voraus wissen, um welche Eingänge es sich handelt. Dabei wird die Gesichtskontrolle mehr oder weniger gleichzeitig mit der Personenkontrolle und für die betroffenen Personen erkennbar erfolgen. Bei der Gesichtserkennung ist jeweils eine Fachperson anwesend.

Die Fotos, die in die Gesichtserkennungsinstallationen eingegeben werden, stammen einerseits aus der Datenbank HOOGAN, andererseits aus den Stadionverbotslisten der Sportclubs und/oder Sportverbände. Die Daten aus HOOGAN und diejenigen aus den privaten Stadionverbotslisten bleiben immer getrennt. Es werden insbesondere keine Daten aus HOOGAN in die Stadionverbotslisten kopiert.

Die Daten aus HOOGAN und die Stadionverbotslisten werden auf separaten chiffrierten USB-Sticks übergeben und in zwei separaten Galerien eingelesen. Sie bleiben immer getrennt.

Die von fedpol vorselektionierten Daten aus HOOGAN werden erst kurz vor der Sportveranstaltung eingelesen und kurz nach der Veranstaltung unter Beaufsichtigung des zuständigen Polizeivertreters wieder vernichtet. Mit anderen Worten gelten betreffend die Daten aus HOOGAN die gleichen Bedingungen, wie sie bereits heute gelten. Ein Unterschied ist, dass die Daten nicht auf Papier, sondern auf einem chiffrierten USB-Stick geliefert werden. Fedpol wird das Bearbeitungsreglement HOOGAN sowie die HOOGAN-Richtlinie entsprechend anpassen.

Die eingelesenen Fotos werden mit den hereinkommenden Stadionbesuchern verglichen (facetracking). Ergibt sich kein Treffer, erfolgt auch keinerlei Speicherung der Bilder der hereinkommenden Personen. Was bei einem Treffer geschieht, kann noch konfiguriert werden, auf jeden Fall sollte aus Beweisgründen in diesen Fällen ein Ausdruck erfolgen. Im Pilotprojekt wird es auch keine eigene «Datenbank Biometrie» geben.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ergibt sich folgende datenschutzrechtliche Beurteilung:

Weitergabe von Daten aus HOOGAN an die Organisatoren und Sicherheitsverantwortlichen:

Für diese Weitergabe sind gesetzliche Grundlagen gegeben (Bundesgesetz resp. Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS/ VWIS). Zudem dürfen die Daten gemäss Art. 21k, 2. Satz VWIS in elektronischen Personenerkennungssystemen bearbeitet werden. Allerdings müssten noch das Bearbeitungsreglement HOOGAN sowie die HOOGAN-Richtlinie angepasst werden, da dort eine Weitergabe auf Papier, nicht aber auf elektronischen Datenträgern vorgesehen ist.

Wichtig ist dabei, dass weiterhin sichergestellt wird, dass die herausgegebenen Daten protokolliert und nach der Sportveranstaltung sicher gelöscht werden. Es kann festgehalten werden, dass die Übergabe der Daten auf einem chiffrierten USB-Stick gegenüber einer Datenübergabe auf Papier aus datenschutzrechtlicher Sicht mindestens als gleichwertig einzustufen ist.

Weitergabe von Daten aus den Stadionverbotslisten der Sportclubs und/oder Sportverbände an die Organisatoren und Sicherheitsverantwortlichen:

Grundsätzlich kann hier das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (überwiegendes privates und öffentliches Interesse) bejaht werden. Allerdings müssen auch hier die allgemeinen Datenschutzprinzipien der Art. 4 ff DSGVO eingehalten werden. Insbesondere dürfen die Personendaten nur dann bearbeitet werden, wenn sie rechtmässig erhoben wurden (vgl. Art. 4 Abs. 1 DSGVO). So dürfen zum Beispiel Fotos von Personen mit Stadionverbotslisten nur dann bearbeitet werden, wenn sie rechtmässig aufgenommen wurden. Die Aufnahme eines Bildes ist dann rechtmässig, wenn sie im Rahmen einer Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken im Stadion gemacht wurde und das gespeicherte Bildmaterial sicherheitsrelevant (z.B. im Fall von Ausschreitungen) ist.

Gesichtserkennung bei der Personenkontrolle durch die privaten Stadionbetreiber resp. deren Sicherheitsverantwortliche:

Grundsätzlich kann auch hier das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (überwiegendes privates und öffentliches Interesse) bejaht werden. Wobei auch hier die allgemeinen Datenschutzprinzipien gelten. So dürfen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die für den verfolgten Zweck tatsächlich geeignet und benötigt werden. Weiter ist die Datensicherheit nach Art. 7 DSGVO zu gewährleisten. Aufgrund der Bestimmungen im BWIS muss zudem sichergestellt werden, dass die Daten aus HOOGAN nicht mit den anderen Daten vermischt werden und nach der Veranstaltung wieder gelöscht werden. Weiter müssten die Zuschauer mit Hinweisschildern und eventuell mit einem Hinweis auf der Eintrittskarte über die Gesichtserkennung informiert werden.

Aus Beweis Zwecken ist der Ausdruck eines Treffers sicher zulässig. Wird die betroffene Person mit dem Ausdruck der Kantonspolizei übergeben, richtet sich die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei wie erwähnt nach kantonalem Recht.

Es ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Datenschutzvoraussetzungen eingehalten werden. Zudem ist zu beachten, dass nicht der EDÖB, sondern die jeweiligen Datenbearbeiter (fedpol, Organisatoren gemäss BWIS, usw.) für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich bleiben. Schliesslich ist für den EDÖB fraglich, ob angesichts der vorgenannten Datenbearbeitungen die effektive Trefferquote der Gesichtserkennungsanlage (nach heutigem technischem Wissensstand) wirklich hoch genug ist, damit die Zweckmässigkeit der Massnahme gegeben ist. Der EDÖB hat auch Zweifel an ihrer tatsächlichen Effizienz.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Gesichtserkennung nur etwas bringen kann, wenn sie mit anderen Massnahmen (Fanbetreuer, Beizug der Polizei, usw.) verbunden wird.

II. Verknüpfung von Videoaufnahmen in den Stadien und Biometrie resp. Gesichtserkennung

Gemäss Angaben der Verantwortlichen soll die Gesichtserkennung (nach der Eingangskontrolle) während des Spiels weitergeführt werden. Dabei würden die Gesichtserkennungsinstallationsgeräte mit in den Stadien bereits vorhandenen Videoeinrichtungen verknüpft werden. Auch hier würden die Nichttreffer nicht gespeichert. Ziel wäre es, allfällige Treffer der Kantonspolizei zu melden, die dann nachträglich zu den Personen gehen würde.

Diesbezüglich stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Auf jeden Fall müssten auch hier die unter I. genannten Voraussetzungen sichergestellt werden. Und auch hier gilt, dass der EDÖB für die Beurteilung der Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei nicht zuständig ist.

Es gilt auch hier, dass die vorgenannten Datenschutzvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Wie bereits erwähnt, sind die jeweiligen Datenbearbeiter (fedpol, Organisatoren gemäss BWIS, usw.) für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

Allerdings muss nach einer bestimmten Zeit die Gesichtserkennung durch die Organisatoren resp. Sicherheitsverantwortlichen einer Evaluation unterzogen werden, damit die datenschutzrechtliche Situation hinsichtlich der Zweckmässigkeit und der Verhältnismässigkeit der Massnahme nochmals abgeklärt werden kann.

